

Satzung

Verband der Zeitschriftenverleger e.V. Stand: 10. Juni 1992

Geändert: 28. September 2017, 29.03.2022, 10.11.2022 und 04.04.2024

§ 1

Name, Sitz und Verbandsgebiet

1. Der Verband führt den Namen „Verband der Zeitschriftenverleger e. V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nr. VR 525 B eingetragen.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Verbandsgebiet umfasst das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Der Verband bezweckt die Förderung und Vertretung der beruflichen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufgaben der Zeitschriftenverleger, besonders seiner Mitglieder im Verbandsgebiet.
2. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören auch die Führung von Verhandlungen in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten und der Abschluss von Tarifverträgen im Namen und mit Zustimmung seiner Mitglieder.

Mitgliedsverlage, für deren Mitarbeiter am 10. Juni 1992 (Stichtag) bereits tarifliche oder sonstige Vereinbarungen bestehen, brauchen sich den vom Verband noch zu vereinbarenden tariflichen Abmachungen nicht anzuschließen.

3. Der Verband ist Mitglied im VDZ Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V., der Vertretung der Zeitschriftenverleger auf Bundesebene.
4. Die Tätigkeit des Verbandes ist selbstlos. Der Verband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verband hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder mit Tarifbindung
 - b) ordentliche Mitglieder ohne Tarifbindung (OT-Mitglieder)
2. Mitglieder können Zeitschriftenverlage werden, die im Verbandsgebiet ihren Sitz haben.
3. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Antragsteller Entscheidung der ordentlichen Mitgliederversammlung des Verbandes beantragen.
4. Auf Vorschlag kann die Mitgliederversammlung Personen zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit wählen, die sich um das Zeitschriftenwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verband.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist zum Schluss des Geschäftsjahres (01. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres) unter Beachtung einer halbjährlichen Kündigungsfrist möglich. Im Falle der Beendigung der verlegerischen Tätigkeit im Sinne des § 3 Ziffer 1 kann die Mitgliedschaft ebenfalls unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist beendet werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die dem Mitglied mitzuteilende Streichung kann erst beschlossen werden, wenn diese in der zweiten Mahnung schriftlich angedroht wurde und nach deren Zugang ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten verstrichen ist.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Mitglieds bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstößen gegen die Verbandsinteressen oder gegen die Satzung beschließen. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

5. Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an das Verbandsvermögen.
6. Der Wechsel von einer ordentlichen Mitgliedschaft mit Tarifbindung in eine ordentliche Mitgliedschaft ohne Tarifbindung ist nur unter Einhaltung der nach Ziffer 2 maßgeblichen Kündigungsfrist möglich.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Wahrung, Schutz und Förderung ihrer berechtigten Berufsinteressen. Sie sind berechtigt, den Rat und die Unterstützung des Verbandes und seiner Organe in Anspruch zu nehmen und können im Falle von Streitigkeiten untereinander den Vorstand um Vermittlung bitten.
2. Nur ordentliche Mitglieder mit Tarifbindung sind an die vom Verband abgeschlossenen Tarifverträge gebunden. Ordentliche Mitglieder ohne Tarifbindung haben bei Abstimmungen über Tarifangelegenheiten kein Stimmrecht.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, entsprechend ihrer Möglichkeiten die Interessen und Aufgaben des Verbandes zu fördern und alles zu unterlassen, was den berechtigten Berufsinteressen der Mitglieder widerspricht.

§ 6

Geschäftsjahr, Mitgliedsbeiträge

1. Das Geschäftsjahr ist jeweils vom 01. Juli bis 30. Juni folgenden Jahres.
2. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Verbandes können Umlagen erhoben werden.
3. Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§7

Online-Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen.

Der Vorstand kann nach seinem Ermessen die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung festlegen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

Im Fall der Teilnahme an der Mitgliederversammlung auf elektronischem Weg oder der vollständig elektronischen Durchführung der Mitgliederversammlung, kann der Vorstand nach seinem Ermessen auch festlegen in welcher Form die Abstimmung erfolgt. Die Abstimmung für am Versammlungsort anwesende Mitglieder richtet sich nach § 8 Ziffer 5.“

§ 8 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand oder der Geschäftsstelle schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Diese Ergänzungsanträge sind den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Über die Aufnahme von Ergänzungsanträgen in die Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Berücksichtigung einer Frist von einer Woche vom Vorstand einberufen werden, wenn das Verbandsinteresse es erfordert und/oder die Belange der Mitglieder in sozial- und tarifpolitischen Angelegenheiten berührt werden.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder des Vorstandes sie unter Angabe des Grundes beantragen.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wenn nichts anderes bestimmt ist. Entscheidend für das Abstimmungsergebnis ist allein das Verhältnis der Ja- zu den Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung gefasst. Wenn fünf der anwesenden Mitglieder es verlangen, ist geheim abzustimmen.
6. Wahlen sind geheim, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine andere Form beschließt. Die Abstimmungen nach § 3 Ziffer 2 und § 4 Ziffer 4 müssen geheim erfolgen.

7. Die Mitgliederversammlung ist vor allem zuständig für:
- a) Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und aller Mitglieder des Vorstands;
 - b) Bildung von Kommissionen und deren Aufgabenregelung;
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - d) Genehmigung des Jahresabschlusses und des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - e) Entlastung des Vorstands;
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
 - g) Aufnahme gem. § 3 Ziffer 2, Satz 2 und Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4 Ziffer 4;
 - h) Wahl der Ehrenmitglieder;
 - i) Verabschiedung von Stellungnahmen zu Fragen des Zeitschriften-, Verlags und Pressewesens;
 - j) Satzungsänderungen;
 - k) Auflösung des Verbandes.
8. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Für Mitglieder ohne Tarifbindung gilt die Stimmrechtseinschränkung des § 5 Ziffer 2. Die Stimmabgabe erfolgt durch den Verleger oder einen seiner bevollmächtigten leitenden Verlagsangestellten. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nur schriftlich möglich. Jedes Mitglied kann jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Verbandes.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und bis zu drei weiteren Mitgliedern (Beisitzer).
3. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes müssen Verleger oder leitende Angestellte von Mitgliedsverlagen sein.
4. Die Wahl erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. In Tarifangelegenheiten haben nur diejenigen Vorstandsmitglieder Stimmrecht, die einem Mitglied mit Tarifbindung angehören. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden.

6. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn Eile geboten ist oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem schriftlichen Verfahren zustimmt.
7. Der Vorstand beschließt über Berufung und Abberufung des Geschäftsführers mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Vorstandsmitglieder.

§ 11

Der Vorsitzende

1. Der Vorstand vertritt den Verband gemeinsam. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben Einzelvertretungsbefugnis, sie sind Vertreter im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter
 - a) beruft den Vorstand und die Mitgliederversammlung ein und leitet diese Sitzungen;
 - b) erteilt dem Geschäftsführer die für seine Arbeit notwendigen Anweisungen;
 - c) kann die Angestellten der Geschäftsstelle – mit Ausnahme des Geschäftsführers – einstellen und entlassen.
3. Alle rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen, die nicht lediglich einen Vorteil für den Verband bedeuten, bedürfen der vorherigen Weisungen des Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung seines Stellvertreters. Dies gilt jedoch nur im Innenverhältnis.

§ 12

Der Geschäftsführer

1. Zur Unterstützung des Vorstands kann ein Geschäftsführer berufen werden, der die Geschäftsstelle nach Maßgabe der Weisungen des Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung seines Stellvertreters leitet.
2. Der Geschäftsführer nimmt beratend an allen Sitzungen teil. Protokolle sind vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 13

Kommissionen

Der Vorstand und/oder die Mitgliederversammlung können zur intensiven und gezielten Verfolgung und Bearbeitung von besonderen Angelegenheiten Kommissionen einsetzen und sie wieder abberufen. Das die Kommission einsetzende Organ beruft zugleich die Mitglieder und Sprecher. Die Kommissionen berichten dem Organ, das sie eingesetzt hat.

§ 14

Delegierten-Versammlung des VDZ

1. Der Verband entsendet einen Delegierten zur Delegierten-Versammlung des VDZ.
2. Das Amt des Delegierten wird vom Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und im Falle von dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied ausgeübt.

§ 15

Gerichtsstand, Satzungsänderungen, Auflösung des Verbandes

1. Für alle Verbindlichkeiten zwischen Verband und seinen Mitgliedern ist Berlin ausschließlicher Gerichtsstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen Änderungen der Satzung beschließen.
3. Über die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederstimmen beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, beruft der Vorstand binnen einer Frist von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, die dann mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschließen kann.
4. Im Falle der Auflösung des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens.